

den Zeitpunkt der Leistung konkret festzulegen. Muß der Bürger die fertige Leistung selbst abholen, sollte ihm zumindest ein annähernder Termin genannt werden, wobei zu beachten ist, daß die von den zuständigen staatlichen Organen für bestimmte h. D. festgelegten Leistungszeiten als Höchstfristen gelten, die nicht überschritten werden dürfen (§ 173 ZGB). Treten in der Zeit zwischen Vertragsabschluß und Erfüllung des Vertrages Umstände ein, die für einen Partner oder auch für beide eine **vorzeitige Beendigung des Vertrages** wünschenswert erscheinen lassen, sollte derjenige, der am Vertrag nicht mehr interessiert ist, dem anderen eine Vertragsaufhebung anbieten. Ist dieser einverstanden, müssen sie sich darüber einigen, was mit den Aufwendungen geschehen soll, die evtl. schon entstanden sind. Der *Bürger* kann den Vertrag jederzeit kündigen, er braucht keine Frist einzuhalten und keine Gründe anzugeben (§ 186 Abs. 1 ZGB). Macht er von diesem Recht Gebrauch, muß er dem Betrieb die bisher geleistete Arbeit bezahlen und die Aufwendungen erstatten, die dieser bereits im Hinblick auf die Ausführung des Auftrages gemacht hat. Allerdings muß sich der Betrieb den Betrag anrechnen lassen, den er durch Leistung an einen anderen erlangt hat oder hätte erlangen können (§ 186 Abs. 2 ZGB). Nimmt ein Bürger z. B. davon Abstand, sich einen Mantel nach Maß anfertigen zu lassen, und kündigt er den bereits geschlossenen Vertrag zu einem Zeitpunkt, zu dem das Maß-Atelier die Teile schon zugeschnitten hat, muß er den Arbeitsaufwand für das Zuschneiden bezahlen, den Preis für den Stoff aber nur dann, wenn das Maß-Atelier diesen trotz aller Bemühungen für keinen anderen Kunden verwenden kann.

Der *Betrieb* darf einen Dienstleistungsvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen, z.B. dann, wenn entgegen den Erwartungen bei Vertragsabschluß die Leistung nicht erbracht werden kann, also Umstände vorliegen, die den Betrieb schon berechtigt hätten, den Vertragsabschluß zu verweigern. Der Bürger braucht dann nur solche Teilleistungen zu bezahlen, die für ihn verwendbar sind; außerdem kann er verlangen, daß ihm die entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet werden (§ 186 Abs. 3 ZGB).

Wichtigste **Pflicht** des Dienstleistungsbetriebes **zur Erfüllung des Vertrages** ist es, die vertraglich vereinbarte / Leistung zu erbringen. Dies kann er jedoch, sofern nichts anderes mit dem Bürger vereinbart wurde, auch einem anderen Betrieb übertragen, er selbst bleibt aber dafür verantwortlich, daß die Leistung vertragsgemäß erbracht wird (§167 ZGB). Stellt der Betrieb beim Beginn der Leistung Mängel oder Eigenschaften der Sache fest, die der vereinbarten Leistung entgegenstehen, muß er dies unverzüglich dem Bürger mitteilen und dessen weitere Entscheidungen abwarten (§ 170 Abs. 1 ZGB).

Die Leistung muß *qualitätsgerecht* erbracht werden, d. h., es sind nebbn den individuell getroffenen Vereinbarungen auch die staatlichen Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften einzuhalten. Auch wenn keine besonderen Vereinbarungen dazu getroffen wur-

den, muß die Leistung den Rechtsvorschriften für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie den verkehrstechnischen Vorschriften entsprechen (§ 166 Abs. 1 ZGB). Sind dazu Leistungen erforderlich, die über den Auftrag hinausgehen, kann der Betrieb die erforderlichen Arbeiten auch ohne Vereinbarung ausführen, wenn der Preis dadurch um nicht mehr als 10 Prozent überschritten wird; bei einer höheren Überschreitung muß er die Zustimmung des Bürgers einholen (§166 Abs. 2 ZGB). Verweigert der Bürger die Zustimmung, muß der Betrieb nur die vereinbarten Arbeiten ausführen. Für die qualitätsgerechte Leistung muß der Betrieb die / Garantie übernehmen. Die Leistung muß *termingerecht* erbracht werden, d.h., der betreffende Gegenstand muß am vereinbarten Tag zum Abholen in der Annahmestelle bereitliegen. Das gilt generell, hat aber bei Expreßleistungen besondere Bedeutung: Der Expreßzuschlag zum Preis kann nur verlangt werden, wenn der Termin eingehalten wurde. Sollten Arbeiten in der Wohnung des Bürgers vorgenommen werden oder die zu bearbeitenden Gegenstände von dort abgeholt bzw. dorthin geliefert werden, so muß das am vereinbarten Tag innerhalb des vereinbarten Zeitraums geschehen. Ergeben sich für den Dienstleistungsbetrieb unvorhergesehene (Schwierigkeiten, den Termin einzuhalten, muß er den Bürger unverzüglich benachrichtigen. Verletzt ein Betrieb seine Pflicht zur termingerechten Leistung, gerät er in Schuldnerverzug / Verzug). Ist dem Bürger durch die nicht termingemäße Leistung ein materieller Schaden entstanden, kann er / Schadenersatz verlangen (§ 86 Abs. 4 ZGB), z. B. dann, wenn er für den neuen Termin eine unbezahlte Freistellung in Anspruch nehmen muß; der Lohnausfall muß vom Dienstleistungsbetrieb ersetzt werden.

Der Dienstleistungsbetrieb hat die ihm zur Reparatur oder sonstigen Bearbeitung übergebene Sache sorgfältig aufzubewahren und ist während der Dauer der Aufbewahrung für Beschädigung oder Verlust verantwortlich; seine Verantwortlichkeit entfällt nur, wenn Beschädigung bzw. Verlust vom Bürger selbst oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde (§ 172 ZGB). Denkbar wäre z. B., daß sich unter der abgegebenen Wäsche feuchte Handtücher befanden und dadurch an mehreren Wäschestücken Stockflecke entstanden. Hat der Betrieb die Feuchtigkeit der Handtücher und die dadurch verursachten Flecke beim Zählen der schmutzigen Wäsche festgestellt und dies entsprechend vermerkt, braucht er für den Schaden nicht aufzukommen. Ist ein Dienstleistungsbetrieb zum Schadenersatz verpflichtet, muß er verlorengegangene Gegenstände zum Zeitwert ersetzen und bei Beschädigung die Kosten für die Behebung des Schadens tragen. Er kann mit dem Bürger auch andere Formen des Schadenersatzes vereinbaren (z. B. den Ersatz eines fehlenden Handtuchs durch ein gleichwertiges). Auch dem Bürger obliegen bestimmte Pflichten aus dem Vertrag. Er hat gemäß § 169 Abs. 1 ZGB Sa-